

Grade um. Das vorgefundene, 1819 angelegte Kastengebläse wurde verbessert instand gesetzt; er beschaffte an Stelle des frühern Blechwalzwerkes, das beim Darniederliegen des Betriebes nach dem Wittigsthaler Hammer am Schwarzwasser verkauft worden war, ein andres und gab der Eisengießerei einen weitem Umfang, so daß die Anzahl des Former- und sonstigen Arbeiterpersonals stieg. Zu der Vergrößerung des Industriezweiges gesellte sich aber auch dessen Veredlung; denn — so schrieb Schiffner — des Besitzers Geschmac eiferte den Engländern mit Glück nach, weshalb sich seine Gießerei nach Feinheit und Stärke sehr auszeichnete.<sup>31)</sup> So brach für das Werk eine neue glückliche Epoche an, und an ihm erfüllte sich das Dichterwort: Neues Leben blüht aus den Ruinen!

Zu jener Zeit, wo Karl Edler von Quersfurth das Schönheider Hammerwerk erwarb, war das Uttmannsche Vorwerk am Schädlichsbere eine kleine Kommune, die aus einem Gute und vier eingebauten Häusern bestand, mit der in Südost an der Höhe etwas abgefordert liegenden Abteilung des Amtsdorfes Schönheide eine Häuserreihe schon damals bildete und hinsichtlich der Gerichtsbarkeit zum Hammerwerk gehörte. Eisenwarenhändler, Röhrenmacher, Feld- und Waldarbeiter bewohnten das Uttmannsche Vorwerk, das schlechthin auch „Das Vorwerk“ genannt wurde. Als durch das Gesetz vom 7. November 1838 die sächsische Gemeindeverfassung einer gründlichen Neugestaltung unterworfen worden war, um am 1. Mai des folgenden Jahres in den neuen Lauf einzulenken, da wurden für die neue Landgemeindeordnung die nötigen Vorbereitungen auch hierorts getroffen, wo sich um die Schaffung eines in gewissem Sinne neuen selbständigen Gemeinwesens handelte. Die kleine Kommune des Uttmannschen Vorwerkes befand sich damals unter der Obhut des Ortsrichters Gottlieb Morgner und wurde 1839 mit der Hammerwerkskommune zu einer Gemeinde vereinigt. Um den Vorschriften der staatlichen Landgemeindeordnung zu genügen, also die Regelung des Gemeindeganges und die Wahl des Gemeinderates in die Wege zu leiten, kam am 26. April der Gerichtsverwalter Erasmus Friedrich Schindler von Schwarzenberg nach „Schönheider-Hammer“. Hier waren „der mittels Anschlags geschehenen Ladung zufolge in der obern Wohnstube des hiesigen Wirtshauses, da man in der gewöhnlichen Gerichtsstube wegen des dort vorgefundenen starken Ofenrauches nicht expedieren konnte“, 29 hiesige stimmberechtigte Einwohner (10 von den Angeseffenen und 19 von den Unangeseffenen) erschienen. „Zuvörderst machten sämtliche Anwesende vorstellig, daß zwar mit Einschluß der dem hiesigen Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn zugehörigen Wohnhäuser die Zahl 24 überschritten würde, indes da die kombinierte Gemeinde des Hammerwerkes Schönheide mit Uttmannschem Vorwerke dessenungeachtet eine ganz unbedeutende bliebe und gar kein Kommunvermögen besäße, so würde es wohl zulässig sein, wenn hier der § 17 der Gemeindeordnung in Anwendung gebracht würde“. Diesem Gesuche zu entsprechen, erschien dem vorsitzenden Gerichtsverwalter „um deswillen als zulässig, weil er sich von den diesen Antrag unterstützenden Umständen allenthalben überzeugt hielt“. Nach den und jenen vorbereitenden Besprechungen und dem Beschluß, daß der Gemeindevorstand für seine Verwaltungs- und Aufsichtsgeschäfte jährlich 10 Taler erhalten sollte, schritt man zur Gemeinderatswahl, woraus der Ortsrichter Gottlieb Morgner als Gemeindevorstand, der Mühlenbesitzer Friedr. Aug. Fischer als Gemeindevorstand, der Gerichtsbesitzer Joh. Georg Göß und der Schuhmachermeister